



## Campingplatzordnung des Campingplatzes Stover Strand International Kloodt oHG

1. **Zutritt** zum „Campingplatz Stover Strand“ ist nur nach Anmeldung gestattet. Personen die unangemeldet und ohne Zahlungsnachweis auf der Platzanlage angetroffen werden, müssen mit zivilrechtlicher Verfolgung rechnen.
2. **Kinder und Jugendliche** dürfen nur in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Personen campen.
3. Den Anordnungen der Verwaltung ist Folge zu leisten. Die Verwaltung oder deren Beauftragte sind berechtigt, einzelnen Personen den Zutritt zum „Campingplatz Stover Strand“ zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen. Die Verwaltung kann von ihrem uneingeschränkten **Hausrecht** auf dem gesamten Gelände Gebrauch machen.
4. **Personen ohne festem Wohnsitz haben keinen Zutritt zum Campingplatz.** Das Hausieren und das Abhalten von Werbeveranstaltungen auf der Platzanlage sind behördlich verboten.
5. Eine **Haftung** für durch leichte Fahrlässigkeit der Verwaltung verursachte Unfälle oder eine Haftung für das Eigentum der Gäste besteht nicht. Die Gäste sind verpflichtet sich selbst entsprechend zu versichern.
6. Fest mit dem Erdboden verbundene **bauliche Anlagen** jeder Art sind auf der Platzanlage nicht erlaubt. Dies betrifft insbesondere Veranden, Lauben, Windschutzbauten oder Terrassen. Die Umgrenzung der Dauerplätze ist nur mit einem Bonanza-Zaun (ein Brett bis zu einer Höhe von 50 cm) oder durch eine lebende Hecke in gleicher Höhe erlaubt. Auf Anordnung der Verwaltung sind ordnungswidrig errichtete Bauten etc. zu beseitigen. Neue Fußböden für Vorzelte und Veranden dürfen nur noch aus Beton-Gartenplatten gebaut werden. Holzfußböden sind nur erlaubt, wenn die Besitzer sich verpflichten, selbst und auf ihre Kosten eine entsprechende sachgerechte Entsorgung der Altmaterialien vorzunehmen.
7. Jegliche **Nebenabreden** oder Abmachungen zum Mietvertrag, zur Campingplatzordnung oder zur Gestaltung des Campingplatzes bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit.
8. Für jeden Stellplatz ist jeweils ein **Strom- und ein Wasseranschluss** vorhanden. Die Vermieter liefern den Strom bzw. das Wasser bis zum Stromverteiler bzw. Wasserschacht in der Nähe der Mietparzelle (siehe auch Nr. 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Werden die Zuleitungen von den Mietern bis zu ihrer Mietparzelle verlängert, so ist das Stromkabel (NYY-I 3x2,5) wie auch die Wasserleitung (1/2 Zoll PE-Leitung) in mindestens 30 cm Tiefe zu verlegen und entsprechend durch Trassenbänder zu sichern. Die Mieter haften selbst für sämtliche Schäden, die durch den Betrieb ihrer eigenen Gas-, Wasser- oder Elektroinstallationen entstehen.
9. Mopedfahren ist grundsätzlich auf der gesamten Platzanlage verboten. Das **Fahren** mit anderen Kraftfahrzeugen ist nur auf den Wegen und nur zur An- oder Abreise der Camper erlaubt. Die Fahrzeuge sind immer auf der Mietparzelle abzustellen, nicht auf Wegen oder Freiflächen. Das Kfz-Kennzeichen ist der Verwaltung bekannt zu geben, damit weitgehend verhindert werden kann, dass fremde Fahrzeuge auf dem Gelände sind. Genauso ist das Aufziehen oder Abziehen von Wohnwagen, etc. der Verwaltung anzuzeigen um einem möglichen Diebstahl vorzubeugen. Mit dem LKW darf die Platzanlage nicht befahren werden. Auf dem Verkehrsgelände des Campinggeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. Es darf nur Schritttempo gefahren werden.
10. Die **Ruhezeit** auf der gesamten Platzanlage dauert von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 23.00 bis 7.00 Uhr morgens. In dieser Zeit ist der gesamte Kfz-Fahrverkehr auf der Platzanlage verboten. Die Schrankenanlage wird in dieser Zeit nur in Notfällen o. ä. geöffnet. Grobe Verstöße gegen die Ruhezeitregelung berechtigen die Verwaltung zur fristlosen Kündigung und zum Platzverweis einzelner Personen.
11. Alle öffentlichen Einrichtungen, insbesondere die Waschräume und Toiletten sind pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen. Wer die Anlagen beschädigt oder verschmutzt, muss mit einem Platzverweis rechnen. Hinterlassen Sie die **Waschräume und Toiletten** bitte so, wie Sie sie vorzufinden wünschen! Kinder unter sechs Jahren dürfen die Waschräume nicht ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten betreten. Eltern haften auch hier unbegrenzt für Ihre Kinder. Ballspiele sind im Campinggebiet verboten. Bolz- und Ballspielplätze befinden sich im Außendeichsgebiet in der Umgebung des Yachthafens.
12. Alle Mieter verpflichten sich, stets einen einsatzbereiten **Feuerlöscher** bereitzuhalten, um evtl. entstehende Brände sofort löschen zu können.

13. **Hunde** müssen im gesamten Campinggebiet ständig angeleint gehalten werden. Verunreinigungen, die die Hunde auf dem Gelände hinterlassen, sind durch die Hundehalter selbst zu beseitigen. Alle Tierhalter haften grundsätzlich unbegrenzt für Schäden, die Ihre Tiere anrichten.
14. Der **Müll** ist entsprechend der Müllordnung zu trennen und zu den festgelegten Zeiten von den Gästen zu entsorgen. In Sonderfällen kann der Müll auch außerhalb der festgelegten Zeiten entsorgt werden. In diesen Fällen ist der Schlüssel für die Müllstation im Büro erhältlich. Der Presscontainer darf nur für Hausabfälle genutzt werden, die nicht anderweitig entsorgt werden können. Für Müll mit dem grünen Punkt sind die Rollcontainer, für Grünabfälle der Graswagen, für Buschholz der Plattenwagen und für Altglas und Papier die Altglas- und Papiercontainer zu benutzen. Sperr- und Sondermüll wird nicht angenommen, ausgenommen hiervon sind Kühlschränke, für die zuvor die festgelegte Gebühr erhoben wurde. Auch die immer frei zugänglichen Container und Wagen dürfen während der Ruhezeiten nicht benutzt werden.
15. Die Mieter von **Dauerplätzen** sind verpflichtet, die gemietete Parzelle und den angrenzenden Grünstreifen zwischen den Plätzen in gepflegtem und sauberem Zustand zu erhalten. Erfolgt dies nicht, ist die Verwaltung berechtigt, diesen Zustand auf Kosten der Mieter herstellen zu lassen. Insbesondere gilt dies auch für die Pflege des Rasens auf der Mietparzelle. Die Lagerung von Baumaterialien, Unrat oder Sperrmüll auf den Mietparzellen oder in den angrenzenden Grünstreifen ist nicht gestattet. Die Verwaltung ist berechtigt, derartige Dinge auch ohne Vorwarnung auf Kosten der Mieter von den Plätzen zu entfernen, sofern dieses aus Feuerschutzgründen, bei Ungeziefergefahr oder aus Gründen der Optik des Gesamtplatzes erforderlich erscheint.
16. Die zwischen den „Campingdörfern“ angelegten **Grünstreifen** sind als solche zu erhalten und gehören nicht zu der vermieteten Parzelle. Sie dienen als Feuerschutzstreifen und sind von allen Gegenständen freizuhalten. Bei einer Einbeziehung der Grünstreifen in die Platznutzung ist der Vermieter berechtigt hierfür eine Platzmiete zu erheben.
17. Ein **Gerätehaus** ist nur entsprechend der vom Landkreis erteilten Genehmigung und in der vom Vermieter angebotenen Form zulässig. Vorgeschrieben sind Gerätehäuser bis maximal 6 m<sup>3</sup> aus Blockhaus-Profilmaterialien, die jederzeit ortsveränderlich auf einen Untergrund aus Gartenplatten aufgestellt werden dürfen. Das Aufstellen von Blech-Gerätehäusern ist nicht erlaubt.
18. Auf dem Campingplatz ist nur der Betrieb von geprüften **Gasflaschen** mit 5 kg oder 11 kg Inhalt erlaubt. Gasflaschen können bei der Campingplatzverwaltung bezogen werden. Aus Feuerschutzgründen ist es erforderlich, dass alle Gasanlagen der Endverbraucher im 2-jährigen Turnus überprüft und abgenommen werden. Prüfplaketten sind außen am Wohnwagen sichtbar anzubringen. Gasprüfungen können durch den Servicedienst des Campingplatzes ausgeführt werden.
19. **Wagenwaschen**, Lackierarbeiten und alle Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen sind auf dem gesamten Campingplatz verboten. Zum Reinigen der Fahrzeuge steht ein Auto-Waschplatz mit Benzinabscheider südlich des Sanitärgebäudes beim Hauptgebäude zur Verfügung.
20. Es ist verboten Regen- und Oberflächenwasser in das **Abwassersystem** einzuleiten. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass gegen dieses Verbot verstoßen wird, hat der Mieter die geschätzten Abwasserkosten für die Zeit der unzulässigen Nutzung mindestens jedoch für ein Jahr zu tragen. Unabhängig hiervon ist eine Strafgebühr zu entrichten.
21. **Rasensprengen** oder Bewässern von Pflanzen ist nur bei Neuansaat oder bei Neuanpflanzungen erlaubt. Trinkwasserverschwendung ist unbedingt zu vermeiden.
22. Die **Schrankenkarten** sind Eigentum des Campingplatzes Stover Strand International. Sie werden nur an die Mieter einer Parzelle gegen eine Pfandgebühr ausgegeben. Eine Weitergabe der Karte an Dritte ist verboten. Die Pfandgebühr wird bei der Rückgabe unbeschädigter Karten erstattet. Die Campingplatzverwaltung behält sich vor den Code der Schrankenanlage zu ändern und neue Karten auszugeben.
23. Das **Außendeichgelände** darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Eine Sondergenehmigung kann durch die Campingplatzverwaltung gegen eine Gebühr erteilt werden.